

Verbandsgericht der DCU

VG03/2020

Abschrift



IM NAMEN DER DEUTSCHEN CLASSIC-KEGLER UNION

URTEIL

In dem Sportrechtsstreit

Präsidium der DCU, Hauptstraße 92, 69207 Sandhausen

- Antragsteller -

- Berufungsführer -

gegen

S K C Stolzer Kranz Walldorf e.V., vertr. d. Vorstand, dieser vertr. d. d. Vorsitzenden
Spfr. Helmut Hibschenberger, Hubstraße 6, 69190 Walldorf

- Antragsgegner -

- Berufungsgegner -

wegen

Antrag auf Festsetzung einer Geldbuße

hier: Berufung gegen Urteil des Rechtsausschusses vom 20.06.2020

hat das Verbandsgericht der Deutschen Classic-Kegler Union durch

Spfr. Dr. Beutel als Vorsitzenden des Verbandsgerichts

Spfr. Suppes als Mitglied des Verbandsgerichts

Spfr. Erni als Mitglied des Verbandsgerichts

im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 03.07.2020 am 10.07.2020

für **R e c h t** erkannt:

- 1. Die Berufung des Antragstellers gegen das Urteil des Rechtsausschusses der DCU vom 20.06.2020 wird mit der klarstellenden Maßgabe als unbegründet v e r w o r f e n , dass der Antrag auf Verhängung einer Geldbuße gegen den Antragsgegner abgelehnt ist.**
- 2. Der Antragsteller hat die Kosten des Berufungsverfahrens sowie die dem Antragsgegner darin erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen.**

T a t b e s t a n d

Der Antragsteller (Ast.) begehrt die Verhängung einer Geldbuße gegen den Antragsgegner (AGg.).

Dem liegt im Wesentlichen der folgende Sachverhalt zu Grunde:

Mit Urteil des Verbandsgerichts vom 23.04.2020 im Verfahren VG01/2020 entsprach dieses im Wesentlichen dem Rechtsmittelziel des hiesigen Antragsgegners und vormaligen Beschwerdeführers SKC Walldorf, mit dem eine Aufhebung von Beschlüssen des damaligen Beschwerdegegners, des hiesigen Antragsteller und Berufungsführer, begehrt wurde. Der Tenor enthielt die folgenden Formulierungen:

1. Der Beschluss des Präsidiums vom 22./23.03.2020 wird aufgehoben, soweit darin eine Beendigung des Sportjahres und eine „Annullierung“ der Bundesliga beschlossen wurde.

2. Es wird festgestellt, dass der in Ziffer 1 des Tenors genannte Beschluss unwirksam ist, soweit darin die Satzung der Deutschen Classic-Kegler Union einer Änderung unterzogen wurde.

3. Es wird klarstellend festgestellt, dass der in Ziffer 1 des Tenors genannte Beschluss im Übrigen vorbehaltlich der gem. Punkt 14.5 der Satzung jedenfalls noch einzuholenden nachträglichen Genehmigung durch das zu-ständige Gremium formell und materiell rechtmäßig ist, insbesondere und soweit auch im Hinblick auf die der Aufhebung unterliegenden Teile vom billigen Bemühen des Präsidiums um eine zeitnahe Klärung der Lage des Sports im Zuge der Corona-Pandemie getragen war.

4. Es wird dringend empfohlen, das weitere Vorgehen hinsichtlich des Schicksals der laufenden Bundesligasaison einer Klärung durch die Sportkonferenz als höchstem Organ der DCU unter fachkundiger Begleitung durch die Bundesliga-Kommission und vorbereitender Anhörung der Betroffenen (Bundesliga-Vereine, Landesverbände, Regionsvertretungen) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verbandsgerichts herbeizuführen.

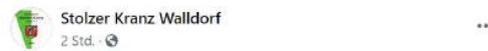
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Deutsche Classic-Kegler Union.

Hinsichtlich des weiteren Inhalts des Urteils vom 23.04.2020 (VG01/2020) wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf dieses Bezug genommen.

Nachdem das Urteil spätestens am 24.04.2020 den Verfahrensbeteiligten bekannt gegeben war, hat das Gericht zunächst keine Veranlassung im Hinblick auf eine Veröffentlichung gesehen, nachdem die Entscheidungsausfertigung gem. Ziffer 19.1 RVO übersandt worden war. Insoweit ist ein Urteil mit Gestaltungswirkung (Aufhebung eines angefochtenen Beschlusses) zwar gewissermaßen selbst vollstreckend, jedoch war von den Entscheidungsträgern die inhaltliche Bekanntgabe der Entscheidung gem. 19.1 RVO in gleicher Weise zu erwarten, wie zuvor die letztlich aufgehobenen Maßnahmen bekannt gegeben worden waren. Zwischenzeitlich wurde auf der Homepage der DCU lediglich unzutreffend bekannt gegeben, dass der angefochtene Beschluss durch Urteil des Verbandsgerichts „vorübergehend außer Kraft gesetzt“ sei. Dieser

Umstand sowie zahlreiche verunsicherte Rückfragen beim Verbandsgericht veranlassen dieses, am 07.05.2020 eine Volltextveröffentlichung der Entscheidung anzuordnen.

Der hiesige ASt. beehrte mit Schreiben vom 06.05.2020 die Einleitung eines Verfahrens gegen den Antragsgegner AGg. Zur Begründung hebt der ASt. darauf ab, der AGg. habe am 24.04.2024 als Facebook-Teilnehmer „Stolzer Kranz Walldorf“ einen Post veröffentlicht, der den folgenden Wortlaut enthält:



Update

Liebe Sportkeglerinnen,
liebe Sportkegler,

unser Einspruch vom 05.04.2020 hatte vor dem Rechtsgremium Erfolg. Der Beschluss des DCU-Präsidiums vom 22./23.03.2020 wurde **aufgehoben**, soweit darin eine Beendigung des Sportjahres und eine „Annullierung“ der Bundesliga beschlossen wurde.

Es erging die Empfehlung, das weitere Vorgehen hinsichtlich des Schicksals der laufenden Bundesligasaison einer Klärung durch die zuständigen Organe der DCU herbeizuführen.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Vereinen bzw. Clubs bedanken, die unser Anliegen unterstützt haben. Heute ist ein guter Tag für den Kegelsport!

Bereits im Vorfeld der Entscheidung habe der AGg. seine Sache aktiv beworben, u.a. an den Präsidenten insgesamt 8 Emails geschrieben und diese Emails im Rahmen einer Facebook-Gruppe veröffentlicht. Insoweit gibt der Antrag lediglich den entsprechenden Link <https://www.facebook.com/groups/309027165828381> wieder, der offensichtlich eine Facebook-Gruppe „DCU – Deutsche Classic-Kegler Union“ betrifft. Die Gruppe wird als „Privat“ angegeben, der Inhalt ist nur von Mitgliedern einzusehen. Die Äußerungen seien laut ASt. erfolgt, um „eine gewisse Stimmung“ in der Öffentlichkeit zu streuen“. Weitere Ausführungen zu Art um Umfang, insbesondere dem Inhalt der Posts macht der ASt. bis zuletzt, auch auf den entsprechenden Hinweis in der verfahrenseinleitenden Verfügung des Verbandsgerichts nicht.

Die Handlungen seien als Verstoß gegen Ziffer 1.7 RVO zu bewerten. Die Norm untersage die Nutzung öffentlicher Medien zur Klärung von Vereinsangelegenheiten. Der AGg. habe sich damit Genugtuung im Hinblick auf das seinerseits erstrittene Urteil verschaffen wollen. Dies sei verwerflich. Der ASt. beantragte daher die Festsetzung einer Geldbuße in Höhe von 200,00 €.

Der Rechtsausschuss hat nach zwischenzeitlicher Verweisung durch das Verbandsgericht in dem angegriffenen Urteil vom 20.06.2020 in Besetzung (lediglich) mit dem Vorsitzenden entschieden:

- 1. Das Verfahren gegen Stolzer Kranz Walldorf wird eingestellt.*
- 2. Die beantragte Geldstrafe von 200 Euro wird ausgesetzt.*

Dem Gesamtzusammenhang ist zu entnehmen, dass mit Ziffer 2 des Tenors die begehrte Strafzahlung abgelehnt werden sollte. Die Kosten des Verfahrens wurden dem ASt. auferlegt. In den Entscheidungsgründen wird auf den Beschluss des BGH vom 05.04.2017 – Az. IV AR(VZ) 2/16 – Bezug genommen.

Gegen das wohl am 23.06.2020 bekannt gegebene Urteil des Rechtsausschusses richtet sich die Berufung des ASt. mit Schreiben vom 24.06.2020. Das Urteil sei verfahrenfehlerhaft. Insofern werden die Besetzung und die Entscheidung im schriftlichen Verfahren gerügt. Weder seien Tatsachenermittlung erfolgt noch sei das zitierte Urteil des BGH heranzuziehen gewesen. Auf den Berufungsschriftsatz wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Der Antragsgegner hat von der ihm gegebenen Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Entscheidungsgründe

Das Rechtsmittel ist zulässig, insbesondere fristgemäß eingelegt worden.

In der Sache hat es indes keinen Erfolg. Im Ergebnis zu Recht hat der Rechtsausschuss den Antrag auf Verhängung einer Geldstrafe abgelehnt.

Dabei kann dahinstehen, inwieweit die erhobenen Verfahrensrügen und formellen Einwände gegen das Urteil begründet wären. Das Berufungsverfahren stellt eine selbstständige Tatsacheninstanz dar, in der das Verbandsgericht das bisherige Vorbringen eigenständig und neu zu bewerten hat. Verfahrensfehler führen jedenfalls dann nicht zur Zurückverweisung, wenn inhaltliche (!) Äußerungsrechte gewahrt worden sind und das Verbandsgericht aufgrund desselben Sachstandes entscheiden kann, wie er dem Ausgangsgericht bekannt war. Dem ASt. war es vorbehalten, den aus seiner Sicht vorwerfbaren Sachverhalt zu substantiieren und für das Gericht nachprüfbar zu machen. Aus der Anordnung des schriftlichen Verfahrens dürften ihm selbst im Falle deren Fehlerhaftigkeit keine Nachteile erwachsen sein.

Es ist daher ausreichend, dass das Verbandsgericht den gesamten Vortrag des Antragstellers zum Gegenstand seiner Entscheidung macht.

Danach ist das Rechtsmittel unter der klarstellenden Maßgabe zu verwerfen, dass der Antrag auf Verhängung einer Geldbuße abgelehnt ist. Die entsprechenden Voraussetzungen zur Verhängung einer Geldbuße lagen nicht vor. Im Einzelnen:

1.

Soweit der Antragsteller sein Begehren einerseits auf die Veröffentlichung von seitens des Antragsgegners (!) an das Präsidium verfassten Email abstellt, ist der Antrag bereits verfristet. Gem. 3.2 RVO müssen Verfahren wegen eines wie auch immer garteten „Verstoßes“ binnen 2 Wochen nach Bekanntwerden eingeleitet werden. Der Schriftsatz vom 06.05.2020 konnte diese Frist nur insoweit waren, als er sich gegen einen Post des AGg. vom 24.04.2020 wendet. Soweit hier die Veröffentlichung von Schreiben in der Facebook-Gruppe gerügt wird, ist dem Antragsschreiben jedoch zu entnehmen, dass diese jedenfalls vor der Entscheidung des Verbandsgerichts am 23.04.2020, wahrscheinlich sogar vor dessen Befassung mit der Sache an sich erfolgt sein müsste. Anderslautender Vortrag fehlt indes. Der Antrag ist diesbezüglich infolge Verfristung unzulässig.

Darüber hinaus ist dem gerügten Verhalten ein Fehlverhalten nicht zu entnehmen. Der Antragsgegner ist nach der Antragschrift selbst Urheber der veröffentlichten Schreiben. Das entsprechende Urheberrecht beinhaltet es grundsätzlich, entsprechende Schreiben als solche publik zu machen. Dass dabei in eigener Sache geworben wird, ist weder untunlich noch unzulässig. Einer näheren Prüfung hätte es allenfalls dann bedurft, wenn Antwortschreiben, die - erkennbar vertraulich - seitens des ASt. an den AGg. gerichtet waren, unerlaubt veröffentlicht worden wären oder aber die Schreiben vertrauliche Daten eines Dritten offenbarten (private Mailanschriften etc., nicht aber höchst offizielle Kontaktdaten). Im Übrigen begegnet schon die Wertung bedenken, dass die Veröffentlichung in einer privaten DCU-Gruppe, in der sich – etwas anderes ist nicht vorgetragen – nur zugelassene Teilnehmer, höchstwahrscheinlich auch nur DCU-Mitglieder finden, eine für verbandsschädigendes Verhalten erforderliche Außenwirkung entfalten sollen. Das aber dürfte gerade der Schutzzweck von Punkt 1.7 RVO sein. Jedenfalls fehlt es auch an entsprechendem Vortrag.

Das Verbandsgericht war darüber hinaus auch nicht gehalten, sich eigens zur näheren Tatsachenermittlung einen entsprechenden Account anzulegen, die behaupteten Tatsachen hätten seitens des ASt. unschwer glaubhaft gemacht werden können. Es bleibt Mitgliedern selbstverständlich unbenommen, in ihrer Sache um Unterstützung zu werben und den Prozess demokratischer Meinungsbildung, dem sich die Deutsche Classic-Kegler Union in keiner Weise verschließt, damit voranzutreiben. Aus der Natur der Sache schließt dies auch und gerade kritische Meinungen ein. Wie auch jeder Bürger mit ggf. öffentlichen Briefen an politische Verantwortliche herantreten kann, bleibt es auch den Sportlern unbenommen, ihre Grundrechte im Rahmen der Gesetze und der durch das Verbot vereinschädigenden Verhaltens gezogenen Grenzen auch im Verband auszuleben. Das bedeutet auch, dass auf Sportfunktionäre mit öffentlichen Briefen, sofern sie die Grenze zu einer unzulässigen Schmähkritik nicht überschreiten, wendet können, zumal es dem jeweiligen Adressaten unbenommen bleibt, in gebotener Weise zu reagieren und insbesondere der ASt. über umfangreichere Reaktionsmöglichkeiten verfügen dürfte.

Vor dem Hintergrund dieser jedenfalls höherrangigen Wertung steht dem Punkt 1.7 RVO nicht entgegen. Die Regelung kann nur dahin verstanden werden, dass sie einer Verbreitung von Vereinsinterna, die nicht ohnehin öffentlicher Erkenntnis zugänglich

sind, vorbeugen will, wenn und soweit schutzwürdige Interessen betroffen sind. Dieses ist aber gerade nicht der Fall, wenn – wie hier – ein öffentlich bekannt gegebener Beschluss, der ohnehin stark umstritten ist, zum Gegenstand der Meinungsbildung gemacht wird. Schutzwürdige Interessen der Deutschen Classic-Kegler Union sind insofern auch unbesehen der Tatsache nicht berührt, dass das seitens des AGg. angestrebte Rechtsmittel weitgehenden Erfolg hatte.

Ein konkretes Fehlverhalten ist der Antragsschrift darüber hinaus gerade nicht zu entnehmen. Letztlich kommt es wegen der Fristversäumnis darauf aber nicht entscheidend an.

2.

Auch darüber hinaus hat der Antrag keinen Erfolg. Die Verhängung explizit von Geldstrafen oder Geldbußen (Punkt 2.2.10 RVO) ist lediglich in den in der RVO aufgezählten abschließenden Fällen möglich (Punkte 4.2 und 4.7 RVO). Diese sind ersichtlich nicht einschlägig. Darüber hinaus kämen, selbst bei verbandsschädigendem Verhalten, nur anderweite Ahndungen in Betracht, die hier aber weder beantragt noch veranlasst sind. Dahinstehen kann daher auch die Frage, ob der Verhaltensvorwurf sich gegen den AGg. als solchen richtet oder die entsprechende Handlung (Veröffentlichung des Posts) durch eine Einzelperson erfolgte, jedenfalls ist in der Veröffentlichung des Posts kein Fehlverhalten zu erkennen. Das Verfahren vor dem Verbandsgericht war bereits abgeschlossen. Unbesehen der Tatsache, dass das Verbandsgericht zwischenzeitlich die Veröffentlichung des Urteils im Volltext verfügt hat, haben die Mitglieder der DCU einen entsprechenden Auskunftsanspruch, der in der bereits zitierten Umsetzungspflicht der jeweiligen vollziehenden Organe der DCU gem. Punkt 19.1 RVO seine Entsprechung findet. Ein Geheimhaltungsinteresse kann unbesehen der kaum als unlauter nachzuweisen Hintergründe einer solchen Veröffentlichung, zumal durch den obsiegenden Verfahrensbeteiligten, nicht bestehen und daher auch nicht geschützt werden.

Der AGg. war auch nicht verpflichtet, sodann aber das gesamte Urteil oder wenigstens den Tenor im Volltext wiederzugeben. Die letztlich korrekte Bezugnahme auf einen Teilerfolg ist jedenfalls nicht weiter von der eigentlichen Sachentscheidung entfernt als die zwischenzeitliche Veröffentlichung auf der DCU-Homepage, in der inkorrekt von

einer „vorübergehenden Aufhebung“ die Rede war. Es entsprach den ureigenen Interessen, nach Urteilserlass das Informationsniveau der Homepage zu aktualisieren und über den aktuellen Stand zu informieren. Wo aber eine Bekanntmachungspflicht besteht, kann nicht gleichzeitig ein Geheimhaltungsinteresse gegeben sein.

Das Verbandsgericht wird den Sachverhalt aber zum Anlass nehmen, um nunmehr stets bei Urteilszustellung eine Volltextveröffentlichung anzuordnen.

Unbesehen der satzungsmäßig nicht vorgesehenen Ahndung mit einer Geldbuße vermag das Verbandsgericht kein hinreichend konkretisiertes Fehlverhalten des AGg. zu erkennen, sodass die Ablehnung des Antrags im Ergebnis zu Recht erfolgte.

Dem Rechtsmittel war daher der Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Punkten 15.1, 15.2 Satz 1 und 15.4 RVO.

Dr. Beutel

Suppes

Erni

Rechtsmittelbelehrung

Ein reguläres verbandsinternes Rechtsmittel ist nicht gegeben; i.Ü. Pkt. 13.1 RVO.

Dr. Beutel